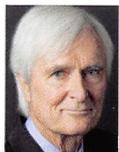


# Schweizer Aktienrecht 2020

## Abschluss einer umfassenden Reform des Aktienrechts in der Schweiz



Prof. em. Dr. iur. Peter Forstmoser, LL.M., Partner Niederer Kraft Frey Rechtsanwälte, Zürich, Emeritierter Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, Mitglied von Verwaltungsräten verschiedener schweizerischer Aktiengesellschaften

In der Schweiz ist soeben eine umfassende Reform des Aktienrechts abgeschlossen worden. Der folgende Beitrag informiert über die wesentlichsten Änderungen und ihre Bedeutung für die Praxis.

### I. Die AG in der Schweiz

Am 19. Juni dieses Jahres hat das schweizerische Parlament eine umfassende Reform des Aktienrechts verabschiedet. Damit setzte es den Schlusspunkt zu einem Gesetzesprojekt, das vor bald anderthalb Jahrzehnten begann, dann aber in einen Strudel von Irrungen und Wirrungen geriet und dessen Verwirklichung mehr als einmal auf der Kippe stand.

Dass es zu einem guten Abschluss kam, ist für die Schweizer Wirtschaft von großer Bedeutung, weil der AG in der Schweiz ein besonderer Stellenwert zukommt:

Anders als in Deutschland ist die AG in der Schweiz ein Gefäß für unternehmerische Tätigkeiten jeglicher Art und Größe, genutzt von kleinen Einpersonenerbetrieben ebenso wie von Weltkonzernen. Die AG ist so die selbstverständliche Wahl auch für Gesellschaften, für welche in Deutschland ebenso selbstverständlich die GmbH eingesetzt wird. Die Zahlen sprechen für sich: Mit 221.000 Handelsregistereinträgen anfangs 2020 ist die AG die am häufigsten verwendete Gesellschaftsform. Die GmbH brachte es auf 207.000 Einträge, alle übrigen Gesellschaften zusammen auf gut 20.000. Die AG ist und bleibt so das Mädchen für alles des Schweizer Gesellschaftsrechts. Dieser Eigenart war auch bei den Reformarbeiten Rechnung zu tragen.

### II. Grundzüge der Reform

Dass an der Einheit des Aktienrechts festzuhalten war, stand jederzeit fest. Nie wurde ernsthaft eine Zweiteilung in ein Recht für Publikumsgesellschaften und eines für private Aktiengesellschaften erwogen. Doch wurde die in neuerer Zeit feststellbare Tendenz einer stärkeren Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung weitergeführt. Insbesondere wurden die Sonderbestimmungen für Gesellschaften mit börsennotierten Aktien weiter ausgebaut, so etwa hinsichtlich des zwingenden Statuteninhalts (Satzungsinhalts), durch größere Flexibilität in der Ausgestaltung der Kapitalbasis, ganz besonders aber hinsichtlich der Kompetenzen der Generalversammlung [GV] (Hauptversammlung), die Saläre für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat [VR] (Aufsichtsrat) zu bestimmen.

Unbestritten war auch, dass die AG eine kapitalbezogene Körperschaft bleiben sollte, dies im Gegensatz zur GmbH, bei der – nicht anders als in Deutschland – die Ausrichtung auf die Persönlichkeit der Beteiligten, ihre Fähigkeiten und Interessen, von zentraler Bedeutung ist. Auch weiterhin kann der Aktionär nicht zu mehr verpflichtet werden als zur Einbringung des für den Bezug einer Aktie festgesetzten Betrags.

Die Reform hält an einer Art „Gewaltenteilung“ zwischen VR und GV

### INHALT

- I. Die AG in der Schweiz
- II. Grundzüge der Reform
- III. Flexibilisierung der Kapitalbasis
- IV. Verbesserung der Sanierungschancen
- V. Stärkung der Aktionärsrechte und des Minderheitenschutzes
- VI. Modernisierung und Flexibilisierung der Regeln für die Generalversammlung
- VII. Änderungen für den Verwaltungsrat
- VIII. Keine Änderungen für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht
- IX. Gesellschaftspolitische Themen
- X. Ein Blick in die Zukunft
- XI. Fazit

### Keywords

Novelle; Schweizer Aktienrecht

fest. Nach dem sogenannten Paritätsprinzip sind bestimmte Kompetenzen (wozu die Bestimmung der Strategie, die Festlegung der Organisation und die wichtigsten personellen Entscheidungen gehören) dem VR unentziehbar zugewiesen, was Einwirkungen der GV ausschließt oder nur auf indirektem Wege – etwa durch eine enge Umschreibung des Gesellschaftszwecks – ermöglicht.

Die Reform bringt in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterungen. So wird die Frist für

die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung von drei auf sechs Monate verlängert, und bei der Kapitalherabsetzung genügt künftig ein einmaliger Schuldenruf statt des heutigen dreimaligen. Schließlich können die Aktiengesellschaften bei der Arbeit im VR wie auch im Verkehr mit den Aktionären künftig umfassend von den Möglichkeiten der Digitalisierung profitieren, ohne dass dafür ein Zwang bestünde.

### III. Flexibilisierung der Kapitalbasis

Nicht gerüttelt wird am Konzept der AG als einer Gesellschaft mit einem festen und nur in einem formellen Verfahren abänderlichen Grundkapital. Die Kapitalbasis wird aber flexibler ausgestaltet, in Einzelheiten modernisiert, und es wird gleichzeitig der Schutz bei drohendem Vermögenszerfall verstärkt:

Eine echte Neuerung ist das sogenannte Kapitalband. Es ergänzt das in der letzten Aktienrechtsreform von 1991 eingeführte Institut des genehmigten Kapitals, das es in gewissen Schranken erlaubt, den Entscheid über Kapitalerhöhungen von der GV an den VR zu delegieren. Künftig soll der VR auch zu Kapitalherabsetzungen ermächtigt werden können, womit ein Band entsteht, innerhalb dessen der VR in eigener Kompetenz die Höhe des Grundkapitals ändern kann. Der Spielraum ist großzügig: Die Ermächtigung kann für eine Erhöhung und/oder Herabsetzung von bis zu 50 % erteilt werden – und dies für bis zu fünf Jahre (geltendes Recht: zwei Jahre).

Bekanntlich hat der Nennwert einer Aktie nichts mit ihrem – wie auch immer verstandenen – echten Wert zu tun. Ein hoher Nennwert kann zudem zu einem unerwünscht hohen Börsenkurs führen. Dem zweiten Problem hat der Schweizer Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten durch eine wiederholte Herabsetzung des Mindestnennwerts Rechnung ge-

tragen, von ursprünglich CHF 100 auf zunächst CHF 10 und schließlich auf einen Rappen. Ein naheliegender nächster Schritt wäre die Umstellung auf nennwertlose Aktien gewesen. Damit wären aber komplizierte Anpassungen quer durch das ganze Aktienrecht verbunden gewesen, welche man nicht in Kauf nehmen wollte. Stattdessen legt das künftige Recht fest, dass der Nennwert einfach „größer als Null“ sein muss. Ohne das System des festen Aktiennennwerts aufgeben zu müssen, erlaubt dies beliebige Aktiensplittings. Es resultiert daraus eine Flexibilität, wie sie mit nennwertlosen Aktien verbunden wäre, ohne dass man das System eines in feste Teilsummen zerlegten fixen Aktienkapitals aufgeben musste. Gewisse ausländische Investoren sind gewohnt, Quartals- oder Halbjahresdividenden zu erhalten. Diesem Bedarf ist die Praxis schon bisher entgegengekommen, wobei die Zulässigkeit nicht ganz unbestritten war. Das künftige Recht schafft nun Klarheit über die Voraussetzungen für solche Zwischendividenden.

Bis zum Schluss hart umstritten war der Vorschlag, das Aktienkapital – es beträgt auch künftig unverändert mindestens CHF 100.000 – in einer Fremdwährung ausweisen zu können. Durchgesetzt hat sich schließlich eine liberale Lösung: Das Aktienkapital wird nicht nur in Schweizer Franken zulässig sein, sondern auch „in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung“, wobei der Bundesrat (die Regierung) die zulässigen ausländischen Währungen festlegen wird. Damit wird Kongruenz mit der Rechnungslegung erreicht, für die schon heute Fremdwährungen zugelassen sind.

### IV. Verbesserung der Sanierungschancen

Das herkömmliche Schweizer Sanierungsrecht weist verschiedene Schwächen auf. Diese sollen – in Ergänzung zur bereits erfolgten Überarbeitung

des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes – mit dem Ziel abgebaut werden, die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung zu erhöhen, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen:

Bei einer drohenden finanziellen Krise soll das „Frühwarnsystem“ früher greifen. So wird neben den bereits bestehenden Auslösern für Maßnahmen – Kapitalverlust (50 % des Aktienkapitals und gewisser Reserven sind nicht mehr gedeckt) und Überschuldung – zusätzlich der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeführt werden, im Bewusstsein darüber, dass Illiquidität erfahrungsgemäß gefährlicher ist als eine (vorübergehende) Überschuldung.

Ist eine AG überschuldet, verlangt das Gesetz die Benachrichtigung des Gerichts. Das ist grundsätzlich angebracht, um weiteren Schaden für die Gläubiger zu vermeiden. Die dadurch in der Regel erzeugte Publizität kann jedoch an sich intakte Sanierungschancen gegen Null tendieren lassen. In der Praxis hat es sich daher etabliert, mit dem Gang zum Richter zuzuwarten, um eine stille Sanierung zu ermöglichen. Die Gerichte haben dies im Grundsatz gutgeheißen, doch besteht Unsicherheit darüber, welches die Voraussetzungen eines Aufschubs sind und wie lange er dauern darf. Künftig soll ein Aufschub zulässig sein, falls begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung in angemessener Frist und jedenfalls spätestens innerhalb von drei Monaten behoben werden kann.

Eine Benachrichtigung des Richters kann auch unterbleiben, wenn einzelne Gläubiger einen sogenannten Rangrücktritt erklären, wenn sie also mit ihren Forderungen im Umfang der Überschuldung hinter diejenigen der übrigen Gläubiger zurücktreten. Dadurch wird Luft für Sanierungsmaßnahmen geschaffen. Zwar besteht diese Möglichkeit schon nach geltendem Recht – sie wird oft in Konzernverhältnissen genutzt, in welchen die Hauptgläubiger andere

Konzerngesellschaften sind. Mit der Reform wird aber eine Gerichtspraxis korrigiert, die den Rangrücktritt für den VR zu einem riskanten Hochseilakt gemacht hatte.

### V. Stärkung der Aktionärsrechte und des Minderheitenschutzes

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Stärkung der Stellung der Aktionäre als Eigentümer der AG. Bei Gesellschaften mit börsennotierten Aktien ist dies freilich durch eine Kompetenzverschiebung vom VR zur GV bereits erfolgt: Im März 2013 hatten die Schweizer StimmbürgerInnen mit einer wuchtigen Mehrheit einer Verfassungsänderung zugestimmt, mit welcher übersetzten Salären an der Unternehmensspitze von börsennotierten Gesellschaften durch einen Ausbau der Aktionärsrechte ein Riegel vorgeschoben werden sollte (Volksinitiative „gegen die Abzockerei“). Anfang 2014 wurde der Verfassungsauftrag durch eine provisorische Regierungsverordnung umgesetzt. Im Zuge der Aktienrechtsreform ging es nun darum, die Bestimmungen der Verordnung auf die Gesetzesstufe anzuheben. Das wurde konsequent gemacht; gleichzeitig hat das Parlament der Versuchung widerstanden, über die inzwischen etablierte und bewährte Ordnung hinauszugehen und zusätzliche Verschärfungen einzuführen.

Aufgrund der neuen Ordnung ist die GV (statt wie bisher der VR) bei börsennotierten Gesellschaften zuständig für die Festlegung der Gesamtvergütung jeweils für VR, Geschäftsleitung und einen allfälligen Beirat. Überdies ist sie zwingend zuständig für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, des aus Mitgliedern des VR zusammengesetzten Vergütungsausschusses sowie eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Minderheitenrechte werden durch eine Reihe kleinerer Maßnah-

men – durchwegs im Sinne einer Modellpflege – gestärkt:

- Die Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten, etwa dem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die GV oder auf Veranlassung einer Sonderuntersuchung, werden herabgesetzt und überdies für börsennotierte Gesellschaften und private Aktiengesellschaften unterschiedlich festgelegt. (Die für sämtliche Gesellschaften einheitlich geltenden Quoren des heutigen Rechts machten die Wahrnehmung gewisser Minderheitenrechte in Publikumsgesellschaften praktisch unmöglich.)
- Die Informationsrechte der Aktionäre werden maßvoll verstärkt, wobei im Zweifel den legitimen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft auch weiterhin der Vorrang zukommt.
- Erleichtert werden die Klagemöglichkeiten von Minderheiten. Ein Vorschlag des Bundesrates, einer kleinen Minderheit zu ermöglichen, auf Kosten der Gesellschaft gegen den Mehrheitswillen Klagen anzustrengen, wurde allerdings im Parlament schon früh zu recht versenkt.

### VI. Modernisierung und Flexibilisierung der Regeln für die Generalversammlung

Die Regeln für die GV werden vor allem dadurch modernisiert, dass die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel umfassend zugelassen wird. Dabei handelt es sich durchwegs um Möglichkeiten, nicht um zwingende Vorgaben. So wird die Beschlussfassung bei Universalversammlungen künftig auf elektronischem Weg möglich sein, die Teilnahme an einer GV kann elektronisch erfolgen und es kann die GV sogar als virtuelle GV gänzlich auf elektronischem Weg abgehalten werden.

Zudem erfolgt eine weitgehende Flexibilisierung der Regeln für die Durchführung der GV. Sie kann künftig

- schriftlich durchgeführt werden (was bislang nur für Beschlüsse des VR galt, bei der GV musste man sich mit der Erteilung von Vollmachten behelfen),
- an mehreren Tagungsorten gleichzeitig stattfinden oder
- ohne Tagungsort virtuell bzw. mit elektronischen Mitteln abgehalten werden.

Am Konzept der GV per se wird indessen nicht gerüttelt. Bei den Publikumsgesellschaften mit einer Vielzahl von Kleinaktionären bleibt es daher bei Großveranstaltungen, bei denen die Resultate schon im Voraus feststehen, weil der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Stimmenmehrheit – manchmal über 90 % – vertritt, gebunden an die Weisungen, die ihm Tage zuvor erteilt worden sind.

Zu homerischen Diskussionen in den Räten und ihren Ausschüssen hat die bis zuletzt umstrittene Frage geführt, ob es zulässig sein soll, die GV einer Schweizer AG auch im Ausland durchzuführen. Als Kompromiss wird nun bestimmt, dass eine Durchführung im Ausland dann – und nur dann – zulässig ist, wenn die Statuten dies vorsehen. Zudem darf – ganz generell – durch die Festlegung des Tagungsortes der GV keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Wahl eines ausländischen Tagungsortes wird vor allem für schweizerische Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne nützlich sein, die künftig ihre GV am Sitz der Konzernmutter als einziger Aktionärin durchführen können.

In der Spätphase der parlamentarischen Beratung wurde noch eine rechtlich nicht ganz unproblematische Praxis der unabhängigen Stimmrechtsvertreter in börsennotierten Gesellschaften publik und politisch thematisiert: Diese geben jeweils bereits vor der GV den Gesellschaften

bzw. ihren VR die Verteilung der eingegangenen Weisungen in Ja- und Nein-Stimmen bekannt. Da – wie erwähnt – fast immer die Mehrheit der Stimmrechte über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt wird, wissen die Gesellschaften so schon im Voraus, wie die Abstimmungen ausgehen werden. Sie halten dies für erforderlich, um die Versammlung angemessen vorbereiten zu können. Opponierende Aktionäre dagegen sehen darin eine rechtswidrige Bevorteilung der Gesellschaft.

Das Parlament hat dazu nach langer Diskussion einen Kompromiss gefunden: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter darf der Gesellschaft „eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen“, jedoch nicht früher als drei Werktage vor der GV. An der GV selbst muss er offenlegen, wie er informiert hat.

## VII. Änderungen für den Verwaltungsrat

Wie für die GV ist auch für den VR die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel vorgesehen.

Für die Mitglieder des VR von börsennotierten Gesellschaften ist neu zwingend eine einjährige Amtszeit vorgeschrieben, während in der früheren Praxis drei- oder gar vierjährige Amtszeiten vorkamen.

Keine nennenswerten Änderungen ergeben sich für die privaten Aktiengesellschaften.

## VIII. Keine Änderungen für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht

Für die Revisionsstelle (den Abschlussprüfer) und ihre Aufgabe sind in der Reform keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Dieser Teil des Gesellschaftsrechts hat bereits vor einigen Jahren im Kielwasser einer umfassenden Reform des GmbH-Rechts eine grundlegende Überarbeitung erfahren.

Nach schweizerischem Aktienrecht untersteht die Revisionsstelle den gleichen strengen Haftungsbestimmungen wie die Mitglieder des VR und der Geschäftsleitung. Und da alle Verantwortlichen solidarisch haften, trifft es die Revisionsstelle oft besonders hart: Da bei ihr Vermögen und Versicherungsdeckung vermutet werden und eventuelle Fehlleistungen oft sauber dokumentiert sind, wird sie zur hauptsächlichen Zielscheibe von Verantwortlichkeitsklagen, auch wenn sie nur selten die Hauptschuldige ist.

Der Bundesrat schlug eine Entschärfung vor, indem die Solidarhaftung faktisch durch eine lediglich anteilmäßige Haftung ersetzt werden sollte. Das Parlament hat dies jedoch überraschend abgelehnt.

## IX. Gesellschaftspolitische Themen

Im Zuge der Aktienrechtsreform wurde auch zu Themen legiferiert, die man eher als gesellschaftspolitisch denn als aktienrechtlich einstufen würde:

Die wohl größte mediale Aufmerksamkeit erhalten hat der Vorschlag, für Publikumsgesellschaften Geschlechterrichtwerte für den VR und die Geschäftsleitung einzuführen. Das Parlament hat sich nach langen Debatten schließlich für eine – ausschließlich für ca. 300 große Gesellschaften geltende – Regulierung entschieden: Im VR soll jedes Geschlecht zu mindestens 30 %, in der Geschäftsleitung zu mindestens 20 % vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen, doch müssen im Vergütungsbericht die Gründe dafür und die beschlossenen Maßnahmen offengelegt werden. Verbindlich werden diese Pflichten für den VR fünf Jahre und für die Geschäftsleitung sogar erst zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Wenn sich die Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt, dann ist es absehbar, dass die Neuregelung keine großen Probleme schaffen wird.

Ein weiteres nur am Rande aktienrechtliches Thema sind die Transparenzbestimmungen für Unternehmen im Rohstoffbereich. Diese Unternehmen sollen in einem Bericht alljährlich ihre Zahlungen an staatliche und staatsnahe Stellen offenlegen. Betroffen sind vorerst nur rohstofffördernde Unternehmen, doch wird der Bundesrat ermächtigt, im Rahmen eines „international abgestimmten Vorgehens“ den Anwendungsbereich auch auf Unternehmen des Rohstoffhandels auszudehnen.

Der Bundesrat hat im Anschluss an die in Deutschland intensiv geführte „Heuschreckendebatte“ auch die Frage adressiert, ob allenfalls gegen schädliche Aktivitäten von Beteiligungs- und Private-Equity-Unternehmen vorzugehen sei. Er hat dies abgelehnt, weil negative Auswirkungen nicht erwiesen seien. Immerhin können Gesellschaften mit börsennotierten Namensaktien einen Erwerber künftig nicht nur – wie schon heute – ablehnen, wenn er „nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat“, sondern auch, wenn er nicht bestätigt, „dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt“.

Parallel zur Aktienrechtsreform hatten die politischen Instanzen eine Volksinitiative „für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ zu diskutieren. Diese sogenannte Konzernverantwortungsinitiative verlangt von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, dafür zu sorgen, dass Menschenrechte und internationale Umweltstandards auch von ihren Tochtergesellschaften und von faktisch kontrollierten Zulieferern im Ausland eingehalten werden. Für von ausländischen Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen im Ausland verursachten Schaden soll vor Schweizer Gerichten geklagt werden können.

Da es nicht gelang, die Initianten durch einen Gegenvorschlag zum Rückzug ihrer Initiative zu bewegen, wird es – Ende November – zur Volksabstimmung kommen.

### X. Ein Blick in die Zukunft

Das neue Recht verlangt Anpassungen in anderen Erlassen, insbesondere in der Handelsregisterverordnung. Es wird daher nicht sofort in Kraft treten, sondern frühestens in der zweiten Hälfte 2021, vermutlich aber erst 2022 oder gar – so die Prophezeiung des Direktors des Schweizer Bundesamtes für Justiz – erst 2023. Vorgesehen ist dann eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Besondere Vorkehrungen brauchen die Aktiengesellschaften nicht zu treffen, denn die Reform ist ausdrücklich so angelegt, dass keinerlei Statutenänderungen erforderlich sind. Wohl aber sollten die Gesellschaften gelegentlich prüfen, ob sie sich die erweiterten Möglichkeiten des neuen Rechts zunutze machen wollen, etwa die Flexibilisierung der Kapitalbasis durch ein Kapitalband oder die Vereinfachung der Abläufe für die GV und den VR durch den Einsatz elektronischer Mittel.

### XI. Fazit

Entgegen den ursprünglichen Absichten wird man das nun vorlie-

gende Ergebnis nicht als „große“ Reform, als Aufbruch zu neuen Ufern bezeichnen können. Trotzdem ist ihr ein gutes Zeugnis auszustellen: Es finden sich zahlreiche Erleichterungen und neue Freiräume. Der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Umstrittene Fragen werden geklärt, und da und dort wird eine verfehlte Gerichtspraxis korrigiert.

So wird die AG in der Schweiz auch künftig als passendes Rechtskleid für Unternehmen aller Art zur Verfügung stehen, unkompliziert im Betrieb, anpassungsfähig, aktionärsfreundlich und auf der Höhe der Zeit.



Zertifiziert durch  DEUTSCHE BÖRSE

## Sattelfest im Aufsichtsrat

Mit unseren Fachseminaren sind Sie allen Anforderungen gewachsen!

**Zertifikatslehrgang** **Live Webinare**

**8. und 9. Zertifikatslehrgang 2020/2021 zum Erwerb des Titels Zertifizierter Aufsichtsrat (School GRC)**

5 Unterrichtsmodule, maximal 15 Teilnehmer/Innen  
Oktober 2020 bis März 2021 sowie März 2021 bis Juli 2021  
Schloss Montabaur

Die School of Governance, Risk & Compliance an der Akademie der staatlich anerkannten Steinbeis-Hochschule Berlin verleiht mit einem Hochschulzertifikat die Berechtigung, die Bezeichnung „Zertifizierte Aufsichtsrätin / Zertifizierter Aufsichtsrat (School GRC)“ zu führen.

**Ab sofort NEU!**

**Live Webinare** **NEU**

Das gesamte Aufsichtsratswissen in Bausteinen live im virtuellen Klassenraum. Interaktion mit Dozent und Teilnehmern.

Kostenlose Infoveranstaltung im neuen Format, Anmeldung auf unserer Website.  
[www.vf-boardservices.de](http://www.vf-boardservices.de)

**von Fürstenberg BOARD Services ist Kooperationspartner der Deutsche Börse AG**

von Fürstenberg BOARD Services • Ridlerstraße 35 • 80339 München • 089 462 253 26 • [www.vf-boardservices.de](http://www.vf-boardservices.de)



<b>EDITORIAL</b> .....	137
<b>AUFSÄTZE</b>	
Prof. Dr. Alexander Bassen, Dr. Werner Schnappauf <b>Wodurch werden staatliche Hilfsprogramme zur Chance für nachhaltiges Wirtschaften?</b> .....	139
Kai M. Beckmann <b>Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung</b> .....	142
Prof. Dr. Kerstin Lopatta <b>Investoren honorieren Transparenz über Corona-Risiken</b> .....	144
Anna-Lena Karl, Sebastian Schwidder, Dr. Jörg Weingarten, Marion Weckes <b>Ambition oder Symbolpolitik?</b> .....	149
Peter Dietlmaier <b>Langfristig gute Corporate Governance</b> .....	154
Prof. em. Dr. iur. Peter Forstmoser <b>Schweizer Aktienrecht 2020</b> .....	156
<b>KLARTEXT</b>	
Christian Heller, Kai M. Beckmann <b>Value Balancing – der zukünftige Accounting-Standard für Non-Financials?</b> .....	146
Kerstin Artenberg, Gabriele Bornemann <b>Professionelle Kulturentwicklung und nachhaltige Vergütung</b> .....	161
Prof. Dr. Peter Ruhwedel, Jörg Schick <b>Der Aufsichtsrat in und nach der Krise</b> .....	164
<b>ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN</b>	
Ass. jur. Lars Scheider <b>Der kommunale Aufsichtsrat in der Wechselwirkung zum Anteilseigner Stadt</b> .....	166
<b>DAS AUFSICHTSRATSBÜRO</b>	
Christopher Knabe <b>Die Bedeutung von digitalen Board Portalen für Aufsichtsratsgremien</b> .....	170
<b>AUS DEM DEUTSCHEN AKTIENINSTITUT</b>	
Dr. Christine Bortenlänger, Dr. Gerrit Fey <b>Zugang zu Eigenkapitalmarkt in der Corona-Krise essenziell</b> .....	173
<b>KOLUMNE</b>	
Hans-Werner Feick <b>Digitalisierung – Ohne Plan ins Verderben?</b> .....	175
<b>RECHTSPRECHUNG</b>	
<b>Statusverfahren nach Umwandlung in SE</b> .....	178
<b>LEXIKON</b>	
<b>TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures</b> .....	179

## Impressum

**BOARD –**  
Zeitschrift für Aufsichtsräte in Deutschland  
ISSN: 2192-211X

Verlag: Reguvis Fachmedien GmbH  
Geschäftsführung: Jörg Mertens

Reguvis

www.reguvis.de

### Gesamtleitung

Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb

Prof. Dr. Stefan Siepelt

Marc Tüngler

### Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH

Jörg Schick

Tel.: 0221 / 9 76 68-186

E-Mail: joerg.schick@reguvis.de

Angela Scholz

Tel.: 0221 / 9 76 68-315, Fax: 0221 / 9 76 68-271

E-Mail: angela.scholz@reguvis.de

### Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt. Cover-Copyright ©weerapatkiatdumrong

### Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

### Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils Mitte des geraden Monats

### Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft 45,40 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,50 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe). Der Jahresabopreis inkl. Online-Archiv beträgt 268,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

### Abo-Service

Tel.: 0221 / 9 76 68-315, Fax: 0221 / 9 76 68-271

E-Mail: wirtschaft@reguvis.de

### Anzeigenleitung

Hans Stender

Reguvis Fachmedien GmbH

Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Tel.: 0221 / 9 76 68-343, Fax: 0221 / 9 76 68-288

E-Mail: hans.stender@reguvis.de

Mediadaten: www.reguvis.de > Infothek > Mediadaten

### Anzeigenpreise

Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.

### Satz

TGK Wienpahl, Köln

### Druck

Appel & Klinger GmbH, Schneckenlohe